C/2024/3260

21.5.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11553 — CENTRAL / BERLIN PROPERTY)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3260)

1. Am 8. Mai 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Central Group („Central", Thailand),

— Immobilie in Berlin, Tauentzienstraße 21-24 Immobilien GmbH & Co. KG (im Folgenden „Übernahmeziel", Deutschland).

Central wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des Übernahmeziels erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Central ist in den Bereichen Merchandising, Immobilien, Einzelhandel, Gastgewerbe und Restaurants tätig. In der EU ist Central im Einzelhandel in Italien (La Rinascente Spa), in Deutschland (KaDeWe-Gruppe) und in Dänemark (Illum A/S) tätig. Central führt in der EU ferner Immobilienentwicklungstätigkeiten im Immobiliengeschäft durch.

— Das Übernahmeziel ist der gesetzliche und wirtschaftliche Eigentümer der Immobilie in der Passauer Straße 39-43/Tauentzienstraße 21-24/Ansbacher Straße 26/28, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schöneberg, Blattnummer 13350, Parzelle 48/3. Diese Immobilie ist langfristig an die KaDeWe-Gruppe vermietet, die darin ihr Berliner Kaufhaus betreibt (stationärer Handel).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11553 — CENTRAL / BERLIN PROPERTY

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.